

## Text des Gesetzesvorentwurfs

### **Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung**

**Art. 1** In das Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung wird ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Gebärdensprache

(1) Die Deutsche Gebärdensprache (nachfolgend als „Gebärdensprache“ bezeichnet) wird als vollwertige Sprache anerkannt.

(2) Hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen haben das Recht, beim Kontakt mit Behörden, die dem Staat unterstehen, die Gebärdensprache zu verwenden und im Vorfeld die Unterstützung durch einen Dolmetscher zu beantragen. Die Dolmetscherkosten gehen zulasten des Staatshaushalts. Die Verbreitung der Gebärdensprache in der Verwaltung wird erleichtert.

(3) Jeder hörgeschädigte bzw. gehörlose Schüler hat in Luxemburg ein Recht auf Gebärdensprachunterricht sowie das Recht, die Grundschule und die Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren.

(4) Eltern und Geschwister eines hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen, der diese Sprache als vorherrschende Sprache verwendet, haben, wenn diese im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, Anspruch auf eine Grundausbildung in der Gebärdensprache. Sofern der Unterricht von einer Einrichtung angeboten wird, die den Status einer öffentlichen oder privaten Schule besitzt, oder von einem Ausbildungsdienst, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ordnungsgemäß zugelassen wurden und von dieser Behörde anerkannte Nachweise ausstellen, gehen die Ausbildungskosten bis zur Höchstgrenze von hundert Unterrichtsstunden zulasten des Staatshaushalts.“

**Art. 2** Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz (3), am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgt; die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz (3) treten am ersten Tag des 24. Monats in Kraft, der auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

## Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### **Artikel 1**

Ziel dieses Artikels aus dem vorliegenden Gesetzentwurf, der nachfolgend als „Gesetz“ bezeichnet wird, ist es, der Deutschen Gebärdensprache im Großherzogtum Luxemburg durch deren Anerkennung als vollwertige Sprache einen offiziellen Status zu verleihen. Da man sich bewusst ist, dass eine Anerkennung als vollwertige Sprache nicht ausreicht, um die gesellschaftliche Teilhabe von hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen zu stärken und deren Zugang zu Bildung oder Dolmetschern zu gewährleisten, legt dieser Artikel auch die Rechte fest, die sich in Luxemburg aus dieser Anerkennung ergeben werden.

(1) Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) wird, ebenso wie die gesprochenen Sprachen, als vollwertige Sprache anerkannt. Es handelt sich dabei um eine visuell-manuelle Sprache mit eigener Fingeralphabet, Grammatik und Syntax sowie mit eigenem Wortschatz. Die Gebärdensprache ist keine universelle Sprache, da sie von Land zu Land und sogar von Region zu Region verschieden sein kann. Gebärdensprachen sind eigenständige Sprachen, die nicht zu derselben Sprachfamilie gehören wie die gesprochenen Sprachen. Hieraus folgt, dass die Deutsche Gebärdensprache nicht mit der deutschen Lautsprache verglichen werden kann und dass zwischen Französischer Gebärdensprache und französischer Lautsprache keine sprachliche Verbindung besteht.

Eine solche Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache besitzt darüber hinaus einen hohen Symbolwert für die Luxemburger Hörgeschädigten- und Gehörlosengemeinschaft. Dieser neue Status der Gebärdensprache in Luxemburg ist Ausdruck der Gleichbehandlung einer Sprachgemeinschaft, in diesem Fall der Hörgeschädigten- und Gehörlosengemeinschaft, mit den anderen Sprachgemeinschaften. In diesem Sinne sieht auch Artikel 24 der UNBRK vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ zu erleichtern.

Dank dieser Anerkennung werden hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen nicht mehr ausgegrenzt, sondern sie werden künftig als Angehörige einer ethnisch-sprachlichen Gemeinschaft, deren Sprache geschützt ist, betrachtet. Diese Maßnahme ermöglicht demnach die Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um „die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen“ zu erleichtern. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Anerkennung in Ländern, in denen die Gebärdensprache bereits in irgendeiner Form anerkannt wurde, mit einer positiven Änderung der Einstellung zur Verwendung der Gebärdensprache sowie zu hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen im Allgemeinen einhergeht.

Da es keine universelle Gebärdensprache gibt, muss entschieden werden, welche Gebärdensprache im Großherzogtum Luxemburg anerkannt werden soll. Die Entscheidung für die Deutsche Gebärdensprache hängt damit zusammen, dass dies die Sprache ist, die vom Großteil der Gehörlosengemeinschaft in unserem Land verwendet wird. Durch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache setzt das Großherzogtum Luxemburg die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats um, in der die Mitgliedstaaten zur „förmlichen Anerkennung der auf ihrem Staatsgebiet verwendeten Gebärdensprachen<sup>1</sup>“ aufgefordert werden. Zur Erinnerung: 1988

---

<sup>1</sup> [Empfehlung 1598 \(2003\)](#) „Schutz der Gebärdensprache in den Mitgliedstaaten des Europarats“

forderte das Europäische Parlament „die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten benutzten Zeichensprache zu unterbreiten<sup>2</sup>“. Mit der offiziellen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als vollwertige Sprache hält Luxemburg sich an diese europäischen Empfehlungen sowie an die Bestimmungen von Artikel 21 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

(2) Durch diesen Absatz erhalten hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen das Recht, beim Kontakt mit Behörden, die dem Staat unterstehen, einen Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch zu nehmen. Es geht darum, die Kommunikation zwischen dem Staat und dessen hörgeschädigten bzw. gehörlosen Bürgern, die Betreuung hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen durch die Behörden sowie den Zugang hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen zu Informationen, besonders bei großen Konferenzen oder Informationsveranstaltungen, zu erleichtern.

Was die praktischen Aspekte dieser Maßnahme anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Gebärdensprachdolmetscher, der von dem für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium eingestellt wurde, zurzeit kostenlos für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen tätig wird, falls eine solche Person von einer staatlichen Behörde zu einer Sitzung oder einem Gespräch empfangen wird und die betreffende Person die Behörde im Vorfeld von ihren besonderen Bedürfnissen hinsichtlich eines Dolmetschers in Kenntnis gesetzt hat.

Hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen werden in Zukunft ein Recht auf die Inanspruchnahme eines Dolmetschers in diesen besonderen Situationen haben. Falls der hierzu vom Staat eingestellte Dolmetscher nicht verfügbar ist, wird die Abteilung für Menschen mit Behinderungen (*division „Personnes handicapées“*) des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion es übernehmen, entweder den Dolmetscher der Hörgeschädigtenberatung des Vereins ohne Gewinnzweck Solidarität mit Hörgeschädigten, die mit dem Ministerium für Familie, Integration und die Großregion eine Vereinbarung geschlossen hat, oder aber einen selbstständigen Dolmetscher mit dieser Aufgabe zu betrauen. Damit die Abteilung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig Dolmetscher finden kann, ist es erforderlich, dass die hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen die Abteilung vor dem Treffen benachrichtigen, und zwar so früh wie möglich.

Die Gemeindeverwaltungen sind von diesem Artikel nicht betroffen. Nicht kostenlos ist die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen bei administrativen Schritten, die nicht unter diesen Artikel fallen, bei ärztlichen Untersuchungen oder bei sonstigen besonderen Anlässen wie z.B. privaten Festen. Die Modalitäten der Beteiligung an den Dolmetscherkosten im Hinblick auf die Bereitstellung eines Dolmetschers wurden in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen festgelegt. So beteiligen sich hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen, die beim Informationsdienst der Hörgeschädigtenberatung des Vereins ohne Gewinnzweck Solidarität mit Hörgeschädigten die Buchung eines Dolmetschers beantragen, mit 20 € pro Stunde an den Dolmetscherkosten, wenn sie Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, während Menschen, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, sich mit 10 € pro Stunde daran beteiligen.

Zurzeit gelten nämlich Menschen, bei denen das Hörvermögen des besser hörenden Ohres mit ständiger Unterstützung durch apparative Hilfsmittel, sofern diese nicht unmöglich ist, um mindestens 75 dB reduziert ist, als Menschen, die den Mindestschwellenwert für den Anspruch auf Leistungen der

---

<sup>2</sup> [Entschließung zur Zeichensprache für Gehörlose](#) (Seite 236)

Pflegeversicherung erfüllen, und diese Menschen haben demnach Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in Höhe von mehr als 600 € als Ausgleich für deren Behinderung und u.a. zur Finanzierung ihres Bedarfs an Gebärdensprachdolmetscherleistungen.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung durch einen Dolmetscher beim Kontakt mit den Behörden gehen zulasten des Staatshaushalts.

Die Verbreitung der Gebärdensprache in der Verwaltung wird insofern erleichtert, als die Behörden dafür sorgen müssen, dass sämtliche wichtigen Informationen, die für hörgeschädigte bzw. gehörlose Menschen über die üblichen Kommunikationskanäle nicht zugänglich sind, nach und nach systematisch in der Gebärdensprache verbreitet werden.

(3) Die Forderungen der Luxemburger Gehörlosengemeinschaft nach Anerkennung der Gebärdensprache und deren Verwendung im Bildungswesen hängen eng miteinander zusammen. Durch diesen Absatz wird das Recht hörgeschädigter bzw. gehörloser Kinder, die Deutsche Gebärdensprache (nachfolgend als „Gebärdensprache“ bezeichnet) zu erlernen und die Grundschule sowie die Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren, anerkannt. Ein entsprechendes Angebot wird für den normalen Unterricht und den Spezialunterricht entwickelt, damit gehörlose bzw. hörgeschädigte Schüler über eine echte Wahlmöglichkeit verfügen.

Durch das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Absatzes erhalten hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder die Möglichkeit, die Gebärdensprache schon im frühen Kindesalter zu erlernen. Es reicht nicht aus, dass die Gebärdensprache in der Schule gelehrt wird, denn damit hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder die Grundschule und Sekundarstufe in der Gebärdensprache absolvieren können, müssen sie eine hinreichende Gewandtheit im Hinblick auf die Verwendung der Gebärdensprache als Unterrichtssprache in der Schule besitzen.

Um hörgeschädigten bzw. gehörlosen Kindern die gleichen Chancen zu bieten wie deren normal hörenden Kameraden, werden Lehrplan und Arbeitspläne dieser Kinder künftig denjenigen entsprechen, die im normalen Unterricht vorgesehen sind. Auf Wunsch der betreffenden Kinder und/oder ihrer Eltern wird die Gebärdensprache als Unterrichtssprache verwendet werden.

Durch die Verwendung der Gebärdensprache im Rahmen der Beschulung hörgeschädigter bzw. gehörloser Kinder erhalten diese die gleichen Chancen auf die Ausbildung ihrer Wahl wie die andern.

Derzeit kann man am Logopädischen Zentrum kein Abschlusszeugnis des Sekundarunterrichts erwerben. Dadurch, dass das Erlernen der gesprochenen Sprache am Logopädischen Zentrum zurzeit Vorrang genießt, kommt es oft zu individuellen Anpassungen des Lehrplans; gleichzeitig wird es hierdurch sehr schwierig, wenn nicht gar für viele hörgeschädigte bzw. gehörlose Schüler unmöglich, an eine andere Sekundarschule zu wechseln. Durch das Recht, Grundschule und Sekundarstufe in der Gebärdensprache zu absolvieren, verfügen die betroffenen Kinder und Jugendlichen über wesentlich bessere Studienmöglichkeiten.

Unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des obengenannten Rechts ist, dass die Lehrkräfte (Logopädie-Lehrkräfte (*professeurs d'enseignement logopédique*), Grundschullehrer, Erzieher), die an der Spezialschule im Bereich Hörstörungen tätig sind, die Gebärdensprache beherrschen. Grundkompetenzen in der Gebärdensprache reichen nicht aus, um einen ganzen Kurs in der Gebärdensprache zu unterrichten. Es geht also darum, einen effizienten Weg zu finden, um das bestehende Personal auszubilden, das Kompetenzniveau zukünftiger Lehrkräfte zu bewerten und

gegebenenfalls anzupassen und über die mögliche Einstellung qualifizierter gehörloser Experten oder Gebärdensprachdolmetscher nachzudenken.

Hierzu wird das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend den Aktionsplan „Gebärdensprache“ erstellen, in dem die Umsetzung eines Programms zur Frühintervention näher bestimmt wird. Ziel ist die Förderung der Gebärdensprachkompetenz von Kindern und Eltern sowie die Unterstützung der Maßnahmen, die im Hinblick auf die Anpassung des Unterrichts an die neuen Bestimmungen zu treffen sind (gegebenenfalls Anpassung des pädagogischen Konzepts).

(4) Durch diesen Absatz wird der Anspruch der Eltern und Geschwister des Hörgeschädigten bzw. Gehörlosen auf eine Grundausbildung in der Deutschen Gebärdensprache anerkannt; gleichzeitig werden die Auswahlkriterien hier festgelegt.

Es geht insbesondere darum, der hörgeschädigten bzw. gehörlosen Person die Möglichkeit zu geben, barrierefrei mit ihrer Familie zu kommunizieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass Eltern und Geschwister hörgeschädigter bzw. gehörloser Menschen, deren vorherrschende Sprache nicht die Gebärdensprache ist oder die nicht mit Hilfe dieser Sprache kommunizieren, nicht in den Geltungsbereich dieses Absatzes fallen.

Vom pädagogischen Standpunkt aus gesehen besteht kein Zweifel daran, dass es äußerst wichtig ist, dass Eltern und Geschwister eines hörgeschädigten bzw. gehörlosen Kindes, das mit Hilfe der Gebärdensprache kommuniziert, zumindest Grundkompetenzen in der Gebärdensprache besitzen, damit das Kind zu Hause üben kann und so eine hinreichende Gewandtheit entwickeln kann, um die Deutsche Gebärdensprache als Unterrichtssprache in der Schule zu verwenden. Mit der Einführung kostenloser Gebärdensprachkurse für Eltern und Geschwister der hörgeschädigten bzw. gehörlosen Person folgt Luxemburg dem Beispiel zahlreicher europäischer Länder wie Belgien, Estland, Finnland, Irland, Schweden und Norwegen.

Bis zur Höchstgrenze von hundert Unterrichtsstunden gehen die mit diesen Gebärdensprachkursen verbundenen Kosten zulasten des Staatshaushalts, sofern der Unterricht von einem Ausbilder einer ordnungsgemäß zugelassenen Schule bzw. eines ordnungsgemäß zugelassenen Ausbildungsdienstes erteilt wird. Allgemein geht man davon aus, dass 40 Stunden Gruppenunterricht ausreichen, um anzufangen, einen Menschen, der in der Gebärdensprache kommuniziert, zu verstehen, sowie um die Grundlagen für ein Gespräch zu legen, und dass 100 Stunden im Allgemeinen ausreichen, um die Grundlagen der Gebärdensprache zu erlernen.

## **Artikel 2**

Dieser Artikel sieht vor, dass Artikel 1 Absatz (3), der die Schaffung neuer Rechte gehörloser bzw. hörgeschädigter Schüler im Bildungsbereich zum Gegenstand hat, 24 Monate nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft tritt, welche am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Dieser Zeitraum von 24 Monaten hängt damit zusammen, dass die Mindestdauer einer Weiterbildung als Gebärdensprachdolmetscher für Menschen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, zwei Jahre, d.h. mindestens 430 Unterrichtsstunden, beträgt.

Selbstverständlich erfordern diese Gesetzesänderungen erhebliche Umstellungen bei Bildung und Unterricht für hörgeschädigte bzw. gehörlose Kinder (z.B. Ausbildung des Personals, Einstellung von Gebärdensprachdolmetschern, Entwicklung eines Angebots für die Früherziehung oder Anpassung

des pädagogischen Konzepts). Diese Anpassungen können kaum von heute auf morgen umgesetzt werden. Um eine Anpassung des Unterrichts an die neuen Vorschriften zu ermöglichen, ist eine gute Planung unverzichtbar.